

Arbeitshilfe

Vorrangige Leistung nach § 12a SGB II vorgezogene Altersrente

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Rückfragen an:

Name Thomas Overesch
Abteilung Steuerung, Unterstützung, Kontrolle (56/2)
E-Mail thomas.overesch@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5106
Fax: 02551 / 69-15106

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	28.06.2013		Neuaufgabe
2	05.12.2016	3.8	Ausländische Renten aus dem europäischen Ausland
		3.8.1	Ausländische Renten bei Spätaussiedlern (Russland)
		4.1,	Ergänzung zur Unbilligkeit ab 01.01.2017
		4.1.1	Erläuterungen zur Vergleichsberechnung Unbilligkeit
		Anlage 2	Anpassung des Prüfschemas
		Anlage 4c – 4e	Vordruck R001 (für Renten aus dem europäischen Ausland) und Ausfüllerläuterungen

Inhalt

1	Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (§ 12a SGB II)	2
1.1	Aufforderung zum Rentenantrag und Konsequenzen einer Nichtstellung	2
2.	Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung	3
2.1	Automatische Zusendung der Rentenauskunft an Versicherte ab 55. Lebensjahr	3
2.2	Inhalt und Aufbau der Rentenauskunft	3
2.3	Vorlage und Auswertung der Rentenauskunft sowie Info an Vermittler	3
2.4.	Exkurs: Wartezeiten	4
2.5	Exkurs: Hinzuverdienstgrenze bei Altersrente	4
3.	Altersrente	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Regelaltersrente	5
3.3	Altersrente für besonders langjährige Versicherte	5
3.4	Altersrente für langjährig Versicherte	5
3.5	Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung 63. Lebensjahres	6
3.6	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	6
3.7	Altersrente für Frauen	6
3.8	Ausländische Renten aus dem europäischen Ausland	7
3.8.1	Ausländische Renten bei Spätaussiedlern (Russland)	7
4.	Verweis auf vorzeitige Altersrente mit Abschlägen	8
4.1	Unbilligkeit	8
4.1.1	Vergleich Höhe ALG II-Leistung mit 70 % Regelaltersrente	9
4.2.	Bestandsschutzregelung nach § 65 Abs. 4 SGB II	9
4.2.1	Übergangsregelung § 65 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 428 SGB III	9
4.2.2.	ALG I-Bezug und § 428 SGB III	9
4.2.3	Übergangsregelung § 65 Abs. 4 SGB II nicht in Anspruch genommen	10
4.2.4	Objektives Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen	10
4.2.5	Teilnahme an Eingliederungsmaßnahme	10
5.	Auswertung des Personenkreises	10
6.	Beginn des Leistungsbezugs von Personen ab 63 Jahren	10
7.	Praxisumsetzung	11
Anlage 1a	Kurzübersicht Altersrenten und Anspruchsvoraussetzungen	12
Anlage 1b	Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten ab 2012	13
Anlage 2	Prüfschema Altersrente	14
Anlage 3	Deckblatt für Fallakte	15
Anlage 4	Muster Anforderung Rentenauskunft	16
Anlage 4a	Muster Aufforderung zur Beantragung der vorzeitigen Altersrente gem. § 12a Abs. 1 SGB II – hier: Anhörung	17
Anlage 4b	Muster Beantragung der vorzeitigen Altersrente gem. § 12a Abs. 1 SGB II	19
Anlage 4c	Vordruck R001 Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen	21
Anlage 4d	Ausfüllerläuterungen zum Vordruck R001	21
Anlage 4e	Übersicht der Währungen und Ländercodes zum Vordruck R001	21
Anlage 5	Aufbau der Rentenauskunft	22
Anlage 6	Muster einer Rentenauskunft – Wo finde ich welche Information?	23

1 Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (§ 12a SGB II)

Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende andere vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen (sogenannter Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende).

§ 12a Satz 1 SGB II stellt ausdrücklich klar, dass zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Sozialleistung nur verpflichtet ist, wer dadurch die Hilfebedürftigkeit beseitigen, vermeiden, verringern oder verkürzen kann.

§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II schränkt die in Satz 1 geregelte Verpflichtung für den Fall der Altersrente ein. Als vorrangige Leistung wäre sie vorbehaltlich der in § 65 Abs. 4 SGB II geregelten Fälle (Bestandsschutzregelung vgl. [Punkt 4.2](#)) grundsätzlich ab dem frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, also bereits dann, wenn sie vor dem für den Versicherten maßgeblichen Regelrentenalter bezogen werden kann (Altersrente mit Abschlägen = vorgezogene Altersrente).

Nach Satz 2 muss eine (vorgezogene) Altersrente frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Davon unberührt bleibt das Recht der Leistungsberechtigten, selbst einen Rentenantrag zu stellen, damit sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, haben bis zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie auf Eingliederungsleistungen.

1.1 Aufforderung zum Rentenantrag und Konsequenzen einer Nichtstellung

Die leistungsberechtigten Personen sind unter Fristsetzung zur Stellung eines Rentenantrags aufzufordern. Die Frist sollte angemessen gewählt werden, jedoch einen Zeitraum von maximal 6 Wochen nicht übersteigen. Zwei Wochen vor Fristende ist bei der leistungsberechtigten Person zu erfragen, ob der Antrag bereits gestellt wurde bzw. die Gründe zu erfragen, die bisher zu einer Nichtbeachtung der Aufforderung geführt haben. Im Einzelfall kann dann eine Nachfrist (schriftlich) gesetzt werden.

Ansonsten ist der Antrag auf Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 SGB II nach Ausübung von Ermessen durch den PAP zu stellen. Über diese Option ist die leistungsbeziehende Person im Vorfeld aufzuklären.

2. Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung

2.1 Automatische Zusendung der Rentenauskunft an Versicherte ab 55. Lebensjahr

Versicherte der Gesetzlichen Rentenversicherung müssen laut Gesetz (§ 109 SGB VI) über ihre erworbenen Rentenansprüche informiert werden. Ab dem 55. Lebensjahr erhalten die Versicherten eine umfangreichere Information über Ihre Rentenansprüche – die so genannte Rentenauskunft. Die Rentenauskunft muss von den Versicherten nicht extra beantragt werden, sondern wird **automatisch mit Erreichen des 55. Lebensjahr und danach alle 3 Jahre postalisch zugestellt**.

Der Rentenversicherungsträger verschickt die Rentenauskünfte zu bestimmten Terminen; ein Versand soll laut Auskunft der DRV Westfalen stets zeitnah nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen.

Sollten zugeschickte Rentenauskünfte verloren gegangen sein oder zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt werden, so kann der erwerbsfähige **Leistungsbezieher (eLb) eine neue, aktuelle Rentenauskunft beim Rentenversicherungsträger telefonisch anfordern**. Alternativ muss der eLB dem persönlichen Ansprechpartner (PAP) eine Vollmacht erteilen, so dass der PAP die Auskunft vom RV-Träger anfordern und auch direkt zugeschickt bekommen darf.

2.2 Inhalt und Aufbau der Rentenauskunft

Die Rentenauskunft weist u. a. die aktuell bei der Gesetzlichen Rentenversicherung gespeicherten, rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten aus. Sie gibt Auskunft über die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.

Ferner beinhaltet die Rentenauskunft die derzeitige Höhe der vollen Erwerbsminderungsrente, der Regelaltersrente, welche bei Erreichen der Regelaltersgrenze ausgezahlt wird, sowie der Witwenrente. Ein weiterer wichtiger Hinweis der Rentenauskunft sind die Auskünfte für die vorgezogene Altersrente.

Inhalt der Rentenauskunft:

- Aktuelle erworbene rentenrechtliche Zeiten
- Aktueller Anspruch der vollen Erwerbsminderungsrente
- Aktueller Anspruch der Witwenrente/Witwerrente
- Voraussichtlicher Anspruch auf Rente bei Erreichen der Regelaltersgrenze
- Berechnungen für eine vorgezogene Altersrente

Der Aufbau einer Rentenauskunft ist stets gleich. Der Aufbau ist in der [Anlage 5](#) beschrieben. Die der Rentenauskunft beigelegten Anlagen können bis auf die Anlage 2 „Versicherungsverlauf“ vernachlässigt werden. Sollten im Versicherungsverlauf Lücken enthalten sein, ist eine Kontenklärung durch den eLB vorzunehmen.

Ein Muster einer Rentenauskunft ist als [Anlage 6](#) beigelegt. Alle relevanten Angaben zu den Rentenansprüchen sowie einem möglichen Rentenbeginn finden sich auf den ersten Seiten einer Rentenauskunft. Die Stellen wurden im Muster gekennzeichnet.

2.3 Vorlage und Auswertung der Rentenauskunft sowie Info an Vermittler

Sofern dem PAP noch keine Rentenauskunft für einen eLb vorliegt, sind Leistungsbezieher **spätestens ab der Vollendung des 62. Lebensjahres** durch den PAP aufzufordern, diese vorzulegen.

Durch den PAP ist zu prüfen, ob

- ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf eine reguläre (ungleich vorgezogene) Altersrente besteht (z. B. für schwerbehinderte Menschen) **und**
- der Leistungsbezieher auf diese zu verweisen ist.

Der PAP dokumentiert in LÄMMkom und in der Akte über das Deckblatt ([Anlage 3](#)) den sich aus der Rentenauskunft ersichtlichen, frühest möglichen Eintritt in das Rentenalter und informiert den fallführenden Arbeitsvermittler.

2.4. Exkurs: Wartezeiten

Auf die Wartezeiten von 5, 15 und 20 Jahren werden Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten z. B. bei Beschäftigung, Bezug von Entgeltersatzleistungen) und Ersatzzeiten (z. B. politische Haft in der DDR) sowie Zeiten aus dem Versorgungsausgleich (sog. zusätzliche Wartezeitmonate aus einem Zuschlag/Bonus) angerechnet. Auch Kindererziehungszeiten und Zeiten freiwilliger Beitragszahlung zählen zu den Beitragszeiten.

Beträgt die Wartezeit 35 Jahre, werden zusätzlich noch Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten oder die Zurechnungszeit berücksichtigt. Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten, z. B. Zeiten der Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr sowie Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten ohne Beitragszahlungen. Als Berücksichtigungszeiten werden z. B. Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr anerkannt.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden nur Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet. Dies beinhaltet nur Pflichtbeitragszeiten bei Beschäftigung und schließt freiwillige Beiträge aus. Außerdem sind Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe ausgenommen. Auch "Bonus-Monate" aus einem Versorgungsausgleich zählen nicht. Lediglich Ersatzzeiten werden auch noch berücksichtigt.

2.5 Exkurs: Hinzuverdienstgrenze bei Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenze ist im Zusammenhang mit dem Bezug einer Altersrente immer dann zu beachten, wenn die individuelle Regelaltersgrenze bei Rentenbeginn noch nicht erreicht ist – also die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird.

Unschädlich für die Rentenhöhe ist für alle Arten der Altersrente - auch bei vorgezogener Inanspruchnahme - seit dem 01.01.2013 ein Hinzuverdienst bis 450 Euro im Monat (Minijob). Unbegrenzt hinzuverdienen, darf ein Rentner nur, wenn er die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Ansonsten richtet sich die individuelle Hinzuverdienstgrenze danach, ob die Rente als Voll- oder Teilrente bezogen wird und ob der Rentner in den neuen oder alten Bundesländern wohnt. Die jeweiligen Grenzen werden dem Rentner im Rentenbescheid mitgeteilt.

Wird die Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro dauerhaft überschritten (die Hinzuverdienstgrenze darf zweimal pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert überschritten werden – ohne Auswirkungen auf die Rente), besteht - je nach Höhe des Hinzuverdienstes - nur noch Anspruch auf eine Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der Vollrente. Wird auch die Hinzuverdienstgrenze für die Teilrente in Höhe von einem Drittel überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente.

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze also nur, wenn die individuellen Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

3. Altersrente

3.1 Allgemeines

Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine ungeminderte Altersrente.

Ob die Voraussetzungen für eine ungeminderte Altersrente vorliegen, kann der aktuellen Rentenauskunft entnommen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch den PAP zu überwachen.

Die Übersicht unter Punkt 3.2 bis 3.7 gibt Aufschluss darüber, welche Rente ab welchem Zeitpunkt abschlagsfrei bzw. mit Abschlägen in Anspruch genommen werden kann.

3.2 Regelaltersrente

Anspruch auf eine Regelaltersrente besteht für Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Personen, die 1947 bis 1963 geboren wurden, steigt die Regelaltersgrenze stufenweise bis auf das 67. Lebensjahr an. Die entsprechende Regelaltersgrenze kann der [Anlage 1 b](#) entnommen werden (siehe § 7a SGB II).

Personen, die Geburtsjahrgang 1964 und jünger sind, haben Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente, ab Vollendung des 67. Lebensjahres.

Weitere Voraussetzung für den Bezug ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren.

Auf Hinzuverdienstgrenzen ist bei Bezug einer Regelaltersrente nicht mehr zu achten.

3.3 Altersrente für besonders langjährige Versicherte

Anspruch auf eine ungeminderte, vorgezogene Altersrente (Altersrente für besonders langjährige Versicherte) ab Vollendung des 65. Lebensjahres haben Personen, wenn Sie 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten vorweisen können. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden.

Eine solche Rente kommt daher für die meisten Leistungsbezieher nicht in Betracht.

Auch bei dieser Altersrente ist bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf den Hinzuverdienst zu achten.

3.4 Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte auf Antrag, die

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- die Hinzuverdienstgrenzen einhalten und
- das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie **vor 1949 geboren** sind.

Für **Jahrgänge ab 1949** wird die Altersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Rentenabschlägen möglich.

Hinweis: Auf diesen Personenkreis ist verstärkt zu achten. Sofern keine Bestandsschutzregelung greift, keine besondere Härte vorliegt oder Unbilligkeitsgründe vorliegen, ist dieser Personenkreis bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zur Stellung eines Rentenantrages aufzufordern.

3.5 Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung 63. Lebensjahres

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird auf Antrag gewährt, wenn sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- die Hinzuverdienstgrenzen einhalten,
- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- bei Beginn der Rente schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50) sind.

Personen mit Geburtsjahrgang bis einschließlich 1951 können mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Nimmt die Person Abschläge in Kauf, so ist eine Berentung auch ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Für nach dem 31.12.1951 Geborene wurde die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Hinweis: Sofern in Einzelfällen Unklarheiten oder Fragen zur Berentung für diesen Personenkreis auftreten, kann der Fachdienst Reha-, Renten- und Schwerbehindertenangelegenheiten (FDR) eingeschaltet werden.

3.6 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhalten bis einschließlich 31.12.1951 geborene Versicherte auf Antrag.

Anspruch auf diese Rente hat, wer

- die Hinzuverdienstgrenzen einhält,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat,
- mindestens 60 Jahre alt ist,
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos war **oder** den Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nachweist
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Die Mindestaltersgrenze für diese Altersrente stieg ab 2006 für Versicherte, die von Januar 1946 bis November 1948 geboren wurden, in Monatsschritten auf 63 Jahre. Für Versicherte, die ab Dezember 1948 geboren wurden, liegt die Mindestaltersgrenze bei nunmehr 63 Jahren. Somit können Versicherte, die zwischen Dezember 1948 und Dezember 1951 geboren wurden, die Altersrente frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres (mit Abschlag) erhalten.

Für nach dem 31.12.1951 geborene Personen gibt es diese Altersrente nicht mehr.

3.7 Altersrente für Frauen

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene versicherte Frauen auf Antrag, die

- die Hinzuverdienstgrenzen einhalten,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde für die Jahrgänge 1945 bis 1951 auf das 65. Lebensjahr angehoben. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist mit Rentenabschlägen zu rechnen.

Für nach dem 31.12.1951 geborene Personen gibt es diese Altersrente nicht mehr.

3.8 Ausländische Renten aus dem europäischen Ausland

Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Sie sind daher zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlägen daher nicht zulässig.

Beantragt eine Person beim der DRV eine Altersrente, wird neben den Ansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung auch geprüft, ob Ansprüche bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger bestehen. Das Jobcenter erhält vom deutschen Rentenversicherungsträger eine schriftliche Mitteilung, in der auch der zuständige ausländische Sozial-/Rentenversicherungsträger benannt wird.

Der Schriftverkehr mit dem ausländischen Sozial-/Rentenversicherungsträger erfolgt über die international abgestimmten sogenannten „strukturierten elektronischen Dokumente“.

Die Abwicklung des Erstattungsanspruches erfolgt direkt zwischen Jobcenter und dem ausländischen Sozialversicherungsträger. Dabei ist der Vordruck „SED R 001“ (Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen – [Anlage 4c](#)) zu verwenden. Der Erstattungsanspruch kann in deutscher Sprache geltend gemacht werden.

Einen Überblick über das Rentensystem der EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen gibt der "Sozialkompass Europa", der unter dem Link <http://www.sozialkompass.eu/onlineversion/laenderauswahl.html> aufrufbar ist.

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres.

3.8.1 Ausländische Renten bei Spätaussiedlern (Russland)

Russische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, können Rentenzahlungen beantragen und in Russland erhalten, wenn sie nach russischem Recht das Rentenalter erreicht haben. Ein Rentenanspruch auf Altersrente besteht grundsätzlich bei Frauen ab dem 55. und bei Männern ab dem 60. Lebensjahr.

Rentenberechtigt sind nicht nur die Personen, die bereits in der Russischen Föderation das Rentenalter erreicht haben, sondern auch solche, die das Rentenalter erst in der Bundesrepublik erreicht haben.

Alle russischen Rentenbezieher mit Wohnsitz außerhalb Russlands müssen für die Weiterbewilligung der Rente dem russischen Rentenfonds einmal im Jahr eine Lebensbescheinigung (seit dem 01.01.2015 - Akt der persönlichen Vorstellung) übermitteln. Hierfür muss die berechtigte Person persönlich bei der diplomatischen Vertretung oder vor einem deutschen Notar persönlich erscheinen.

Russische Rentenbezieher, die bis zum 31.12.2014 einen Antrag auf Überweisung der Rente ins Ausland (z.B. nach Deutschland) gestellt haben, erhalten diese Zahlung weiterhin auf ihr deutsches Konto. Renten aus der Russischen Föderation werden vierteljährlich in Euro nach Deutschland gezahlt.

Seit dem 01.01.2015 ist für erstmalig beantragte russische Renten bzw. für Rentenbezieher, die den Antrag auf Überweisung der Rente ins Ausland nicht gestellt haben, eine Überweisung nach Deutschland oder anderes Land ausgeschlossen. Daher sollte bei

Spätaussiedlern (bei Frauen ab dem 55. Lebensjahr, bei Männern ab dem 60. Lebensjahr) nachgefragt werden, ob eine Altersrente in Russland beantragt wurde.

Wird eine russische Altersrente bezogen, so ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vor.

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (Az.: B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind.

Welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.

Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird.

4. Verweis auf vorzeitige Altersrente mit Abschlägen

Personen, deren Anspruch auf ALG II ab 01.01.2008 entstanden ist und für die kein Bestandsschutz besteht, sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters (s. [Punkt 3.4](#)) vorzeitig, d.h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

Dieser Verpflichtung unterliegen alle Hilfebedürftigen, die keinen Bestandsschutz i. S. d. § 65 Abs. 4 SGB II (vgl. [Punkt 4.2](#)) haben oder für die eine Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen unbillig ist (vgl. [Punkt 4.1](#)).

Dies gilt auch, wenn ein zuvor bestehender Bestandsschutz infolge kurzzeitiger Unterbrechungen des Leistungsbezugs aufgrund des Fehlens mindestens einer objektiven Anspruchsvoraussetzung entfällt (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung oder Wegfall der Leistungsberechtigung bei einer Ortsabwesenheit von länger als 3 Wochen).

4.1 Unbilligkeit

Unbilligkeit liegt vor, wenn

- der ALG II-Leistungsbezieher innerhalb der nächsten 3 Monate Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente hat
- ALG II aufstockend neben ALG I bezogen wird; die Unbilligkeit gilt nur für die Dauer des ALG I-Bezuges
- ALG II aufstockend neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Gleitzone beachten) oder selbständigen Tätigkeit (Einkommen > 450 Euro) bezogen wird; der zeitliche Umfang dieser Beschäftigung muss mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen
- der ALG II-Leistungsbezieher eine mehr als 6 Monate dauernde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den nächsten 3 Monaten in Aussicht hat (Nachweis im Rahmen eines Arbeitsvertrages ist zu erbringen)
- ab 01.01.2017: der ALG II-Leistungsbezieher durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente hilfebedürftig im Sinne des SGB XII würde; hierfür ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, welche unter [Punkt 4.1.1](#) näher erläutert wird.

4.1.1 Vergleich Höhe ALG II-Leistung mit 70 % Regelaltersrente

Ab dem 01.01.2017 ist Unbilligkeit insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 % der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden monatlichen Altersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II.

Liegt der Rentenvergleichsbetrag zum Beispiel nur geringfügig oberhalb des aktuellen Bedarfes und ist nach der nächsten Fortschreibung der Regelbedarfe des SGB II Unbilligkeit anzunehmen, kann auf die Aufforderung zur Antragstellung im Rahmen des Ermessens nach § 5 Absatz 3 SGB II verzichtet werden.

Für die Prüfung ist zunächst die zu erwartende monatliche Regelaltersrente zu ermitteln. Sie ist aus der letzten aktuellen/erteilten Rentenauskunft zu entnehmen (überwiegend stets auf der 1. Seite des Bescheides beziffert s. auch [Seite 23](#)). Grundlage sollte hier die bei Vollendung des 61. Lebensjahres erteilte Rentenauskunft sein. Liegt diese nicht vor, ist diese vom ALG II-Leistungsbezieher anzufordern (Hinweis auf Mitwirkungspflicht).

Von der Brutto-Regelaltersrente werden bei einem Rentenbezug noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme abgesetzt. Deshalb ist lediglich der Betrag in Höhe von pauschaliert 70 % der zu erwartenden Regelaltersrente für die Prüfung heranzuziehen.

Der sich ergebende Betrag ist mit dem Bedarf des ALG II-Leistungsbeziehers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu vergleichen. Ist der Bedarf höher, liegt Unbilligkeit mit der Folge vor, dass keine Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente besteht.

Für die Prüfung ist lediglich der Bedarf der leistungsberechtigten Person heranzuziehen, nicht jedoch der Bedarf weiterer Personen, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Beispiel:

ALG II-Leistungsbezieher hat bei der Prüfung einen eigenen Bedarf in Höhe von 639 € (364 € Regelbedarf + 275 € KdU)

Die zu erwartende Regelaltersrente laut letzter vorgelegter Rentenauskunft beträgt 907 €
→ 70 % von 907 € = 634,90 €

Vergleich: Bedarf i.H.v. 639,00 € > 634,90 € 70 % zu erwartender Regelaltersrente

Ergebnis: Die Aufforderung zur Inanspruchnahme der Regelaltersrente entfällt wegen Unbilligkeit

Es bleibt dem ALG II Leistungsbezieher jedoch unbenommen, aus eigenem Anlass heraus einen Antrag auf vorzeitige Altersrente mit Abschlägen zu stellen.

4.2. Bestandsschutzregelung nach § 65 Abs. 4 SGB II

4.2.1 Übergangsregelung § 65 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 428 SGB III

Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem 01.01.2008 entstanden ist und die das 58. Lebensjahr vor diesem Tag vollendet haben (Personen mit Geburtsdatum vor dem 01.01.1950; diese Personen waren am 01.01.2013 bereits 63 Jahre alt bzw. älter), konnten gemäß § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten.

In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige generell nur dann aufzufordern, einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

4.2.2. ALG I-Bezug und § 428 SGB III

Personen, die vor dem 01.01.2008 bereits ALG I unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen haben (58. Lebensjahr vor dem 01.01.2008 vollendet), jedoch nach dem 31.12.2007 erstmals hilfebedürftig werden und ab diesem Zeitpunkt durchgehend ALG II beziehen, sind ebenfalls nur auf eine ungeminderte Altersrente zu verweisen.

Beispiel:

Vollendung des 58. Lebensjahres am 23.09.2007 (geb. am 24.09.1948)

Bezug ALG I ab 01.07.2007 bis 30.06.2009

vom 01.07.2009 bis 31.10.2009 besteht kein Anspruch auf ALG II

ab 01.11.2009 wird ALG II durchgehend geleistet

Lösung:

Die leistungsbeziehende Person kann in 2013 zum 01.10.2013 eine Altersrente für langjährige Versicherte (65. Lebensjahr) beantragen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. zum 01.12.2013 die Regelaltersrente beantragen

4.2.3 Übergangsregelung § 65 Abs. 4 SGB II nicht in Anspruch genommen

Bestandsschutz besteht auch, wenn die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des § 428 SGB III bereits im Jahr 2007 vorgelegen haben, jedoch die Regelung des § 65 Abs. 4 SGB II nicht in Anspruch genommen wurde. Die Erklärung kann in diesen Fällen auch noch nachträglich gegenüber dem Träger der Grundsicherung abgegeben werden.

Diese Personen sind, sofern sie nach erstmaligem Eintritt der Hilfebedürftigkeit ab dem 01.01.2008 durchgehend ALG II bezogen haben, ebenfalls nur auf eine ungeminderte Altersrente zu verweisen.

4.2.4 Objektives Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Personen, die zwar vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr (Jahrgänge 1949 und älter) vollendet haben, aber nicht seit dem 31.12.2007 ununterbrochen ALG II beziehen, wenn sie **objektiv die Voraussetzungen** für einen Anspruch auf ALG II (Leistungsberechtigter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) **erfüllt haben**.

Maßgeblich ist demnach nicht, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich seit dem 31.12.2007 Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, sondern ob er diese bei (rechtzeitiger) Antragstellung hätte beziehen können.

Gleiches gilt, wenn durch den Eintritt von Sanktionen Leistungen nach dem SGB II zeitweise nicht bezogen werden.

4.2.5 Teilnahme an Eingliederungsmaßnahme

Für Personen, die am 31.12.2007 die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 SGB II erfüllt haben und ALG II nur deshalb nicht beziehen, weil sie eine Eingliederungsmaßnahme absolvieren, die bedarfsdeckend ist (z.B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) gilt: Die Zeit der Eingliederungsmaßnahme, aufgrund derer die Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben war, gilt nicht als Unterbrechung, so dass der Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II insoweit fortbesteht.

5. Auswertung des Personenkreises

Im März und im September eines Jahres wird zentral beim Jobcenter Kreis Steinfurt eine Datei über alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erstellt, die im Folgejahr das 63. Lebensjahr vollenden werden bzw. dieses Alter bereits überschritten haben..

Die Datei weist auch einen evtl. Grad der Behinderung größer gleich 50 aus.

Im Jahr 2013 wird erstmalig und abweichend vom zuvor genannten Termin eine Datei erstellt und zur weiteren Bearbeitung verteilt, in der alle über 60jährigen erwerbsfähigen, leistungsbeziehende Personen ohne hinterlegte Altersrente gelistet sind.

6. Beginn des Leistungsbezugs von Personen ab 63 Jahren

Beantragt eine Person, die das 63. Lebensjahr bereits vollendet hat, ALG II, so ist diese Person direkt bei Antragsstellung aufzufordern, einen Rentenantrag zu stellen. Die unter Punkt 4 genannten Vorgaben sind dabei zu beachten. Dem Leistungsantrag ist zu entsprechen, wenn die Person nachweist, dass ein Rentenantrag gestellt wurde.

7. Praxisumsetzung

Fallauswertung

- Datei mit Personen, die im Folgejahr das 63. Lebensjahr vollenden werden, wird jährlich im September zur Verfügung gestellt
(Ausnahme: erstmalige Auswertung im Jahr 2013)
- Deckblatt Rente ist anzulegen (vgl. [Anlage 3](#))

Rentenauskunft

- Aufforderung zur Vorlage der Rentenauskunft durch den PAP (Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sollten diese vorlegen können, ansonsten muss der Versicherte diese erneut beim RV-Träger anfordern bzw. der eLb erteilt dem PAP eine Vollmacht, so dass dieser die Auskunft direkt beim RV-Träger anfordern kann)
- Auswertung der Rentenauskunft
- Prüfung besondere Härte
- Prüfung Unbilligkeitsgründe
- Prüfung Bestandsschutzregelung
- Sofern erforderlich, eLb zur Kontenklärung auffordern
- Bestimmung des frühest möglichen Rentenanspruchs /-eintrittsdatums
- Vermerk in LÄMMkom über das frühest mögliche Rentenanspruchs-/eintrittsdatum setzen (Bemerkungsfeld in der Antragstellermaske)
- Terminierung einer Wiedervorlage hinsichtlich eines persönlichen Gesprächs zur Rentenantragsstellung oder Aufforderung zum Rentenantrag (Wiedervorlage sollte ca. 4-5 Monate vor einem möglichen Rentenbeginn gelegt werden)

Persönliches Gespräch – ca. 4-5 Monate vor Rentenanspruch / Vollendung 63. Lebensjahr

- Aufklärung über Antragspflicht durch PAP
- Rechtliche Grundlage erläutern durch PAP
- Mündliche Anhörung: Erfragen von evtl. Hinderungsgründen, die einer vorzeitigen Antragsstellung entgegen stehen
- Ggf. Aushändigung der schriftlichen Anhörung mit Hinweis auf die Verpflichtung zur Rentenantragsstellung (gemäß § 12a SGB II) sowie auf die Folgen, sofern die Antragsstellung nicht erfolgt (Aufpassen bei Antragsverlängerungen!)
Muster einer Anhörung s. [Anlage 4a](#)

Rentenantrag

- Aufforderung zur Stellung des Rentenantrages mit Fristsetzung durch PAP im persönlichen Gespräch (mündliche Aufforderung grds. ausreichend, Hilfestellung hinsichtlich Terminabsprache mit Rentenstelle anbieten)
WV für Nachfragertermin: ca. 4 Wochen nach dem persönlichen Gespräch
- Wenn nach 4 Wochen noch kein Rentenantrag gestellt wurde,
Gründe für die Nichtstellung erfragen und abwägen, ob es ausreichend ist, dass mündlich eine neue Fristsetzung erteilt wird oder ob Kunde nur im Rahmen einer schriftliche Aufforderung mit vorheriger schriftlicher Anhörung zur Rentenantragstellung bewegt werden kann (Aufpassen bei Antragsverlängerungen!)
(Muster Anhörung s. [Anlage 4a](#), Muster Bescheid s. [Anlage 4b](#))
WV wegen Rückmeldung Anhörung: 2-3 Wochen nach Versand dann Versand Bescheid
- Terminierung WV und Überwachung der Rentenantragsstellung durch PAP
WV für Nachfragertermin: 4-5 Wochen nach Versand Bescheid
WV für evtl. eigene Antragsstellung zur Fristwahrung: ca. 1-2 Wochen vor Vollendung 63. Lebensjahr

Anlage 1a Kurzübersicht Altersrenten und Anspruchsvoraussetzungen

Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit	Altersrente für Frauen
<p>Jahrgang 1946 und älter: Anspruch ab Vollendung 65. Lebensjahr</p> <p>Jahrgänge 1947 bis 1963: Anspruchsalter steigt stufenweise an bis auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Jahrgänge 1964 und jünger: Anspruch ab Vollendung 67. Lebensjahr</p>	<p>Anspruch besteht ab Vollendung 65. Lebensjahr</p> <p>Keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich.</p>	<p>Jahrgang 1948 und älter: Anspruch ab Vollendung 65. Lebensjahr</p> <p>Jahrgänge 1949 bis 1963: Anspruchsalter steigt stufenweise an bis auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Jahrgänge 1964 und jünger: Anspruch ab Vollendung 67. Lebensjahr</p> <p>Alle Jahrgänge: Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen (gestaffelt von 7,2 - 14,4 %)</p>	<p>Jahrgang 51 und älter: Anspruch ab Vollendung 63. Lebensjahr und bei Beginn der Rente GdB > = 50</p> <p>Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab dem 60. Lebensjahr mit Abschlägen</p> <p>Jahrgang 52 und jünger: Anspruchsalter steigt stufenweise an bis auf das 65. Lebensjahr</p> <p>Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab dem 62. Lebensjahr mit Abschlägen</p>	<p>Jahrgang 1951 und älter: Anspruch ab Vollendung 65. Lebensjahr und bei Beginn der Rente arbeitslos oder nach Vollendung eines Lebensalters von 58 ½ Jahren insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit sowie in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit</p> <p>Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen</p>	<p>Jahrgang 1951 und älter: Anspruch ab Vollendung 65. Lebensjahr und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten</p> <p>Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab dem 60. Lebensjahr mit Abschlägen</p>
<p>Wartezeit von 5 Jahren muss erfüllt sein</p>	<p>45 Jahre Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten müssen erfüllt sein (Beiträge für ALG I oder II sowie Alhi-Bezugszeiten werden nicht berücksichtigt)</p>	<p>Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein</p>	<p>Wartezeit von 35 Jahren muss erfüllt sein</p>	<p>Wartezeit von 15 Jahren muss erfüllt sein</p>	<p>Wartezeit von 15 Jahren muss erfüllt sein</p>
			<p>Vertrauensschutzregelung für Personen, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden</p>	<p>Für nach dem 31.12.1951 Geborene gibt es diese Rente <u>nicht</u> mehr.</p>	<p>Für nach dem 31.12.1951 Geborene gibt es diese Rente <u>nicht</u> mehr.</p>
<p>➔ Ungeminderte Rente</p>	<p>➔ Ungeminderte Rente</p>	<p>➔ Ungeminderte Rente, wenn Altersgrenze erreicht</p> <p>➔ Minderung, wenn Rente ab 63. LJ</p>	<p>➔ Ungeminderte Rente, wenn 63. / 65. LJ vollendet</p> <p>➔ Minderung, wenn Rente ab 60. / 63. LJ</p>	<p>➔ Ungeminderte Rente, wenn 65. LJ vollendet</p> <p>➔ Minderung, wenn Rente ab 63. LJ</p>	<p>➔ Ungeminderte Rente, wenn 65. LJ vollendet</p> <p>➔ Minderung, wenn Rente ab 60. LJ</p>

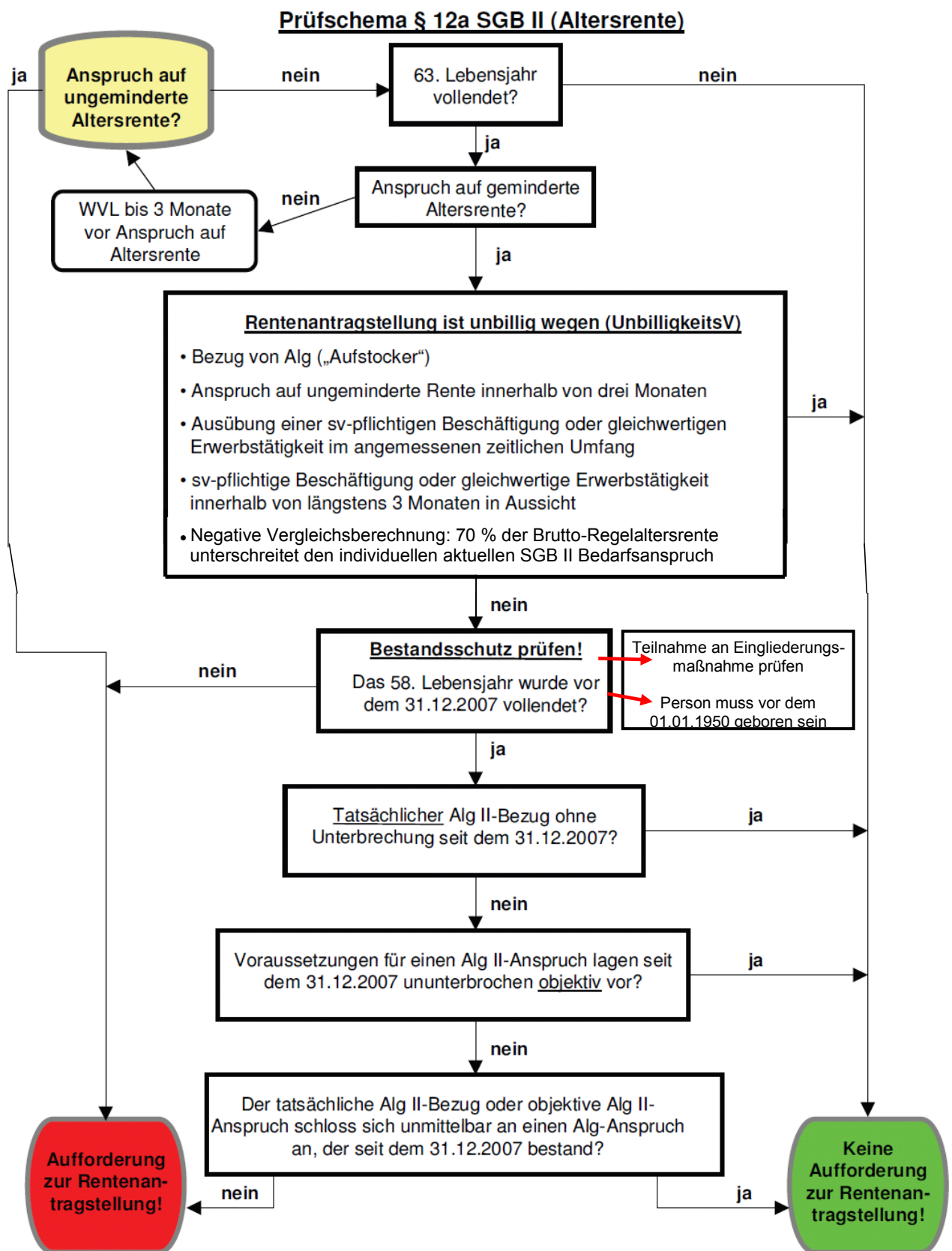
Besteht ein Anspruch auf geminderte Altersrente, so ist zu prüfen, ob die Rentenanspruchstellung unbillig wäre und ob Bestandsschutz besteht (§ 65 Abs. 4 SGB II).

Anlage 1b Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten ab 2012

Besonderer Vertrauensschutz und damit keine Änderung der Altersgrenzen gegenüber geltendem Recht besteht bei bestimmten Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit, die vor dem Stichtag (1. Januar 2007) abgeschlossen wurden und weiter bestehendem Vertrauensschutz aus früheren Anhebungen.

Geburts-jahrgang	Regelalters- rente	Altersrente (AR für besonders langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte			AR für schwerbehinderte Menschen			AR wegen Arbeitslosigkeit / Altersteilzeitarbeit (unverändert)			AR für Frauen (unverändert)		
	abschlags- frei		abschlags- frei	ab- schlags- frei	vorzeitiger Bezug ab		ab- schlags- frei	vorzeitiger Bezug ab		ab- schlags- frei	vorzeitiger Bezug ab			
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %
1945	65		65	63	7,2	63	60	10,8	65	60	18	65	60	18
1946	65		65	63	7,2	63	60	10,8	65	60-61	17,7-14,4	65	60	18
1947	65/1	65	65	63	7,2	63	60	10,8	65	61-62	14,1-10,8	65	60	18
1948	65/2	65	65	63	7,2	63	60	10,8	65	62-63	10,5-7,2	65	60	18
1/1949	65/3	65	65/1	63	7,5	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
2/1949	65/3	65	65/2	63	7,8	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
3-12/1949	65/3	65	65/3	63	8,1	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
1950	65/4	65	65/4	63	8,4	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
1951	65/5	65	65/5	63	8,7	63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
01/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/1	60/1	10,8	Beide Altersrenten entfallen nach geltendem Recht ab Jahrgang 1952.					
02/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/2	60/2	10,8						
03/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/3	60/3	10,8						
04/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/4	60/4	10,8						
05/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/5	60/5	10,8						
06-12/1952	65/6	65	65/6	63	9	63/6	60/6	10,8						
1953	65/7	65	65/7	63	9,3	63/7	60/7	10,8						
1954	65/8	65	65/8	63	9,6	63/8	60/8	10,8						
1955	65/9	65	65/9	63	9,9	63/9	60/9	10,8						
1956	65/10	65	65/10	63	10,2	63/10	60/10	10,8						
1957	65/11	65	65/11	63	10,5	63/11	60/11	10,8						
1958	66	65	66	63	10,8	64	61	10,8						
1959	66/2	65	66/2	63	11,4	64/2	61/2	10,8						
1960	66/4	65	66/4	63	12	64/4	61/4	10,8						
1961	66,6	65	66/6	63	12,6	64/6	61/6	10,8						
1962	66/8	65	66/8	63	13,2	64/8	61/8	10,8						
1963	66/10	65	66/10	63	13,8	64/10	61/10	10,8						
1964	67	65	67	63	14,4	65	62	10,8						

Anlage 2 Prüfschema Altersrente



Anmerkungen

- Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente zwischen 60 und 63 Jahren kann aktuell für schwerbehinderte Menschen bzw. Bergleute bestehen. Einzelfallprüfung gemäß Rz. 12a.4
- Die Unbilligkeitskriterien sind regelmäßig zu prüfen.
- Eine bedarfsdeckende Eingliederungsmaßnahme (z. B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) oder eine Sanktion unterbrechen den objektiven Leistungsanspruch bei der Prüfung des Bestandsschutzes nicht.

Anlage 3 Deckblatt für Fallakte

Deckblatt Rente

Name, Vorname: _____, geb. am: _____

Schwerbehinderung GdB: _____ Merkmal: _____ LÄMMkom ist eingepflegt

Rentenauskunft angefordert am _____ → einzureichen bis _____

aktuelle Rentenauskunft liegt vor; Datum der Auskunft _____

Kontenklärung erforderlich und eLB zur Kontenklärung aufgefordert _____

Anspruch auf Altersrente besteht

Regelalters ab: _____

Altersrente für besonders langjährige Versicherte ab: _____

ungeminderte Altersrente für langjährige Versicherte ab: _____

geminderte Altersrente für langjährige Versicherte ab: _____

Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab: _____

Altersrente für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit ab: _____

Nach Aktenlage ist Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu prüfen

versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind erfüllt

Verwaltungsvorgänge

Aufforderung Vorlage aktueller Rentenauskunft am: _____

Aufforderung zur Rentenantragstellung am: _____

Rentenart: _____

Erstattungsanspruch beim Rentenversicherungsträger angemeldet am: _____

Wiedervorlagen:

Vorlage erneuter Rentenauskunft (nach 3 Monaten): _____

Aufforderung Rentenantrag (4 Monate vor Anspruch): _____

Vorlage Rentenbescheid (spät. 2 Monate vor Beginn): _____

Befristung des Leistungsfalls bis Monat vor Anspruch Rente: _____

Anlage 4 Muster Anforderung Rentenauskunft

(Name Absender
(Straße)
(PLZ, Wohnort)

(Datum)

(Name des zuständigen Rentenversicherungsträgers: Deutsche Rentenversicherung xxx)
(Straße)
(PLZ, Sitz des zuständigen Rentenversicherungsträgers)

Rentenauskunft für ... (Name)
Versicherungsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Erteilung einer Rentenauskunft nach § 109 SGB VI.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift des Versicherten)

**Anlage 4a Muster Aufforderung zur Beantragung der vorzeitigen Altersrente
gem. § 12a Abs. 1 SGB II – hier: Anhörung**

(Daten Stadt / Gemeinde)
(Straße)
(PLZ, Wohnort)

(Datum)

(Name der leistungsbeziehenden Person)
(Straße)
(PLZ, Ort)

**Aufforderung zur Beantragung der vorzeitige Altersrente gem. § 12 a Abs. 1 Zweites
Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Anhörung**

Sehr geehrte...

Leistungsberechtigte sind gem. § 12 a Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend hiervon sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Sie vollenden am xx.xx.xxxx Ihr 63. Lebensjahr. Nach den mir vorliegenden Informationen erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Beantragung einer vorgezogenen Altersrente.

Gründe im Sinne der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV), die einer vorzeitigen Rentenantragstellung entgegenstehen, liegen nicht vor, bzw. sind mir nicht bekannt. Zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit sind Sie daher verpflichtet, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen und den dafür erforderlichen Rentenantrag zu stellen.

Ich beabsichtige Sie aufzufordern, bis zum xx.xx.xxxx die vorgezogene Altersrente zu beantragen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit der Rentenstelle der Stadt / Gemeinde xxx zwecks Absprache eines Termins in Verbindung.

Sollten Sie den Rentenantrag nicht innerhalb der gesetzten Frist stellen, kann ich als SGB II-Leistungsträger den Rentenantrag gem. § 5 Abs. 3 SGB II zur Fristwahrung für Sie stellen.

Von dieser mir eingeräumten Möglichkeit beabsichtige ich in diesen Fall auch Gebrauch zu machen. Bei dem hierbei auszuübenden Ermessen, bei dem ich Ihre Interessen mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen habe, überwiegt das öffentliche Interesse an der Herstellung des Nachrangprinzips des SGB II gegenüber Ihrem persönlichen Interesse an einer Regelaltersrente.

Ich gebe Ihnen die Möglichkeit, sich bis zum xx.xx.xxxx zu meiner Aufforderung, eine vorzeitige Altersrente zu beantragen sowie einer evtl. fristwahrenden Antragstellung durch mich, zu äußern.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Anlage 4b Muster Beantragung der vorzeitigen Altersrente gem. § 12a Abs. 1 SGB II

(Daten Stadt / Gemeinde)
(Straße)
(PLZ, Wohnort)

(Datum)

(Name der leistungsbeziehenden Person)
(Straße)
(PLZ, Ort)

Beantragung der vorzeitige Altersrente gem. § 12 a Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrte...

Ich fordere Sie auf, bis zum xx.xx.xxx die vorgezogene Altersrente zu beantragen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit der Rentenstelle der Stadt / Gemeinde xxx (Herr / Frau xxx, Telefon-Nr. xxxxxxxx) zwecks Absprache eines Termins in Verbindung.

Sollten Sie den Rentenantrag nicht innerhalb der gesetzten Frist stellen, werde ich als SGB II-Leistungsträger den Rentenantrag gem. § 5 Abs. 3 SGB II zur Fristwahrung für Sie stellen.

Begründung:

Leistungsberechtigte sind gem. § 12 a Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend hiervon sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Sie vollenden am xx.xx.xxxx Ihr 63. Lebensjahr. Nach den mir vorliegenden Informationen erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Beantragung einer vorgezogenen Altersrente.

Gründe im Sinne der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV), die einer vorzeitigen Rentenantragstellung entgegenstehen, liegen nicht vor, bzw. sind mir nicht bekannt.

Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann gem. § 5 Abs. 3 SGB II der Leistungsträger nach dem SGB II diesen Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

Von dieser mir eingeräumten Möglichkeit werde ich in Ihrem Fall auch Gebrauch machen. Bei dem hierbei auszuübenden Ermessen, bei dem ich Ihre Interessen mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen habe, überwiegt das öffentliche Interesse an der Herstellung des Nachrangprinzips des SGB II gegenüber Ihrem persönlichen Interesse an einer Regelaltersrente.

Auf meine Anhörung vom xx.xx.xxxx habe ich von Ihnen keine Rückmeldung erhalten.
oder

Die von Ihnen im Rahmen der Anhörung vorgetragene Argumente führen zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere führt Ihr Argument, (individuelle Eingaben erforderlich) nicht dazu, dass eine besondere Härte vorliegt, die dazu führt, von der Beantragung einer vorgezogenen Altersrente abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **Bürgermeister / Bürgermeisterin der Stadt / Gemeinde, Adresse** einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ergänzender Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Aufforderung zur Beantragung der vorzeitigen Altersrente hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 39 Nr. 3 SGB II). Das heißt: Auch wenn Sie Widerspruch einlegen entbindet Sie der Widerspruch nicht von Ihrer Pflicht, den Rentenantrag zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Anlage 4c Vordruck R001 Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen

Zum Öffnen des Vordrucks bitte auf den Link daneben klicken.



Vordruck_R001.doc

[Vordruck R001](#)

Anlage 4d Ausfüllerläuterungen zum Vordruck R001

Zum Öffnen der Ausfüllerläuterungen bitte auf den Link daneben klicken.



Ausfüllerläuterungen
zum_Vordruck_R001

[Ausfüllerläuterungen zum Vordruck R001](#)

Anlage 4e Übersicht der Währungen und Ländercodes zum Vordruck R001

Zum Öffnen der Dokumente bitte auf den Link daneben klicken.



Übersicht_Währunge
n.doc

[Übersicht Währungen](#)



Übersicht_Ländercod
es.doc

[Übersicht Ländercodes](#)

Anlage 5 Aufbau der Rentenauskunft

Die maschinell erstellte Rentenauskunft ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in einzelne Abschnitte gegliedert, in denen Hinweise zur Rente und zu den Anspruchsvoraussetzungen gegeben werden.

Neben den in § 109 Abs. 4 SGB VI vorgegebenen Inhalten enthält eine Rentenauskunft für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung insbesondere noch Angaben

- zur Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung
- zur Rentenantragstellung und zum Rentenbeginn
- zur Anzahl der auf die Wartezeit anrechenbaren Monate an rentenrechtlichen Zeiten
- zum Hinzuverdienst bei Rentenbezug sowie
- zu verschiedenen Auskunft- und Beratungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Rentenauskunft für eine Regelaltersrente enthält darüber hinaus noch Hinweistexte zu den Hinterbliebenenrenten, zur privaten Altersvorsorge und zur Besteuerung der Alterssicherung. In Anlehnung an die Renteninformation wird auch eine Hochrechnung der Regelaltersrente vorgenommen, wenn der Versicherte in den letzten 5 Jahren vor Erteilung der Rentenauskunft Entgeltpunkte erworben hat.

Zur Frage der Berücksichtigung von mitglied- bzw. vertragstaatlichen Zeiten bei der Erstellung einer Rentenauskunft wird auf die Festlegungen der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht sowie der Projektgruppe der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht verwiesen.

Der Rentenauskunft sind Anlagen beigelegt. Diese Anlagen sind mit den Anlagen zum Rentenbescheid identisch. Im Einzelnen sind das:

Anlage 1 = Berechnung der Monatsrente ("Wegweiser" für die nachfolgenden Anlagen)

Anlage 2 = Versicherungsverlauf

Anlage 3 = Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Anlage 4 = Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

Anlage 5 = Auswirkungen des Versorgungsausgleichs

Anlage 6 = Persönliche Entgeltpunkte

Anlage 9 = Zusatzleistungen aus der Höherversicherung

Anlage 10 = Zuordnung (glaubhaft gemachte Zeiten bzw. FRG-Zeiten)

Anlage 12 = Zusammenstellung der Tätigkeiten für den Leistungszuschlag (nur DRV KBS)

Anlage 13 = Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (nur DRV KBS)

Anlage 14 = Entgeltpunkte für verdrängte deutsche freiwillige Beiträge

Anlage 20 = Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Anlage 6 Muster einer Rentenauskunft – Wo finde ich welche Information?

Versicherungsnummer Abt.-Nr.



Deutsche Rentenversicherung

Westfalen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung

Postanschrift: 48125 Münster
Dienstgebäude: Gartenstraße 194
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960
www.deutsche-rentenversicherung-
westfalen.de
info@drv-westfalen.de

Geburtsdatum der Person:
10.02.1954

Auskunft erteilt:

Sprechzeiten:
Mo. bis Do. von 9:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 14:00 Uhr

11. Januar 2012

* - Versicherungsunterlage - *
* Bitte sorgfältig aufbewahren *

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrte(r) _____

mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - über die Höhe der Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Regelaltersrente)
 - inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
 - über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (s. Anlage 2)
 - über die persönlichen Entgeltpunkte (s. Anlage 6)
- nach jetzigem Stand.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung würde 496,01 EUR monatlich betragen, wenn von einem am 11.01.2012 eingetretenen Leistungsfall ausgegangen würde.

Hierbei ist zusätzlich die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres

berücksichtigt worden (Zurechnungszeit).
Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde die Hälfte des errechneten Betrages ergeben.

Wir haben nicht geprüft, ob eine Erwerbsminderung vorliegt.

Die Regelaltersrente, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden kann, würde 487,79 EUR monatlich betragen, wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der bis zum 30.06.2012 maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden. Sie erreichen die Regelaltersgrenze am 09.10.2019.
Die Berechnung der Monatsrente ergibt sich aus der Anlage 1

Sollten für Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Regelaltersrente von 587,11 EUR.

Zukünftige Anpassungen

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Regelaltersrente in Höhe von 587,11 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine monatliche Regelaltersrente von etwa 630 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Regelaltersrente von etwa 680 EUR.

Hinweise zur Rente und den Anspruchsvoraussetzungen erfahren Sie in den einzelnen Abschnitten dieser Auskunft:

- A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung
- B Rentenantragstellung und Rentenbeginn
- C Monate für die Wartezeit
- D Rente wegen Erwerbsminderung
- E Altersrenten
- F Regelaltersrente
- G Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- H Altersrente für langjährig Versicherte
- I Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- J Hinterbliebenenrenten
- K Hinweise zum Versicherungsverlauf
- L Private Altersvorsorge
- M Besteuerung der Alterssicherung
- N Auskunft und Beratung
- O Bestandteile der Rentenauskunft

A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung

Die Rentenanwartschaft ist nach den aktuellen Bestimmungen errechnet worden. Minderungen des errechneten Betrages kommen insbesondere in Betracht, wenn Sie eine Unfallrente beziehen. Außerdem können Änderungen bei Wechsel der derzeitigen Staatsangehörigkeit eintreten oder wenn Sie in einen anderen Staat umziehen. Aus künftig wirksam werdenden neuen Rechtsvorschriften oder durch die Anwendung von Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts können sich ebenfalls Abweichungen ergeben.

Die Rentenauskunft ist deshalb nicht rechtsverbindlich.

Besteht während des Rentenbezuges Krankenversicherungspflicht, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente zu zahlen. Von dem Beitrag zur Krankenversicherung haben wir die Hälfte des Beitrages zu tragen, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes auf die Rente ergibt. Der verbleibende, um 0,9 Beitragssatzpunkte höhere Anteil ist von Ihnen aufzubringen.

Bei einem Rentenbetrag von 487,79 EUR würde sich unter Berücksichtigung des aktuellen allgemeinen Beitragssatzes von 15,5 % ein von Ihnen zu tragender Anteil in Höhe von 40,00 EUR ergeben.

Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung kann ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gezahlt werden.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung würde 9,51 EUR (1,95 %) betragen. Dieser Beitrag ist von Ihnen allein zu tragen.

Wenn keine Elterneigenschaft vorliegt, erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 2,20 %.

Hinsichtlich der Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten) wurde bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Gesamtleistungsbewertung vom Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgegangen.

B Rentenantragstellung und Rentenbeginn

Eine Rente wird nur gezahlt, wenn die Wartezeit, die persönlichen und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Rentenantrag gestellt ist. Ein frühestmöglicher Rentenbeginn für Versichertenrenten kann nur erreicht werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an geleistet, in dem sie beantragt wird. Allein aus der Erfüllung der Wartezeit kann ein Rentenanspruch nicht abgeleitet werden.

C Monate für die Wartezeit

Für die verschiedenen Rentenarten sind unterschiedliche Wartezeiten mit rentenrechtlichen Zeiten zu erfüllen. Alle nachfolgenden Monatsangaben und die darauf basierenden Schlussfolgerungen für die Rentenansprüche beruhen allein auf den bisher gespeicherten Zeiten. Beiträge, die z.B. für das Vorjahr und das laufende Jahr schon gezahlt wurden, aber im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, wurden dabei noch nicht mit einbezogen.

Danach sind zu berücksichtigen:

- 366 Monate Beitragszeit
- 114 Monate Anrechnungszeit
- 7 Monate Berücksichtigungszeit

D Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente kann nur gezahlt werden, wenn vor Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung die Wartezeit sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird grundsätzlich auf Zeit geleistet und frühestens mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten ist erfüllt.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Bei der Ermittlung der 5 Jahre werden bestimmte Zeiten nicht mitgezählt und verlängern somit diesen Zeitraum. Seit Januar 1984 gezahlte freiwillige Beiträge können ebenfalls zur Erfüllung der Voraussetzungen führen.

Bei dem der Berechnung zugrunde gelegten Rentenbeginn am 01.08.2012 kommt es zu einer Rentenminderung. Die Rente vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den die Rente in der Zeit vom 01.09.2014 bis 31.08.2017 in Anspruch genommen wird, um 0,3 %. Deshalb ist eine Rentenminderung von 10,8 % aus 36 Monaten zu berücksichtigen. Bei einem anderen Rentenbeginn kann sich die Rentenminderung ändern.

Der Rentenbetrag ist unter Berücksichtigung einer **Zurechnungszeit** von 26 Monaten ermittelt worden. Tritt der Leistungsfall nach dem 11.01.2012 ein, vermindert sich die **Zurechnungszeit** entsprechend. Der Rentenbetrag mindert sich jedoch dann nicht, wenn an Stelle der Zurechnungszeit eine Beitragszeit oder Anrechnungszeit mit gleichem Wert wie die Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist.

Hinweise zum Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann in voller Höhe nur geleistet werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Maßgebend sind hierfür das Bruttoarbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit), vergleichbares Einkommen sowie gleichgestellte Leistungen.

Die Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt zurzeit monatlich 400,00 EUR.

Wird diese Grenze überschritten, ist zu prüfen, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel der vollen Rente geleistet werden kann.

Bezogen auf den für diese Rentenauskunft angenommenen Leistungsfall 11.01.2012 ergeben sich für die anteilige Rente wegen voller Erwerbsminderung folgende monatliche Hinzuverdienstgrenzen

in den	alten Bundesländern und im Ausland	neuen Bundesländern
- Zahlung zu 3/4:	ca. 660 EUR	ca. 590 EUR
- Zahlung zu 1/2:	ca. 900 EUR	ca. 800 EUR
- Zahlung zu 1/4:	ca. 1.100 EUR	ca. 970 EUR

Auch die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist vom erzielten Hinzuverdienst abhängig. Sie wird entweder in voller Höhe oder zur Hälfte geleistet. Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergeben sich folgende Hinzuverdienstgrenzen

in den	alten Bundesländern und im Ausland	neuen Bundesländern
- Volle Zahlung:	ca. 900 EUR	ca. 800 EUR
- Zahlung zu 1/2:	ca. 1.100 EUR	ca. 970 EUR

Bei Überschreiten der für die jeweilige Rentenart geltenden höchsten Hinzuverdienstgrenze werden die Renten wegen Erwerbsminderung nicht geleistet.

Bestandteil der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer anteiligen Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist u.a. die monatliche Bezugsgröße. Diese verändert sich regelmäßig jeweils zum 01.01. eines Jahres, so dass ab diesem Zeitpunkt andere Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Im Laufe eines Kalenderjahres darf - ohne Folgen für die jeweilige Rentenhöhe - zweimal bis zum Doppelten der jeweils maßgebenden Hinzuverdienstgrenze verdient werden.

Wir weisen noch darauf hin, dass bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gegeben sein kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

E Altersrenten

Außer der Regelaltersrente, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, Altersrenten zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Dies kann allerdings zu einem Rentenabschlag führen, der sowohl für die gesamte Bezugsdauer einer Altersrente als auch für eine eventuell nachfolgende Hinterbliebenenrente bestehen bleibt. Der Rentenabschlag beträgt für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente 0,3 %, er kann jedoch durch eine besondere Beitragszahlung zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Altersrente ist, dass die sonstigen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Welche Voraussetzungen dies im Einzelnen sind und welche Abschläge für Sie eventuell maßgebend sind, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen zu den verschiedenen Altersrenten.

Da Sie nach dem 31.12.1951 geboren sind, besteht kein Anspruch auf folgende Altersrenten:

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen

Hinweise zum Hinzuverdienst

Eine Altersrente kann als Vollrente oder als Teilrente geleistet werden. Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente. Für Altersrenten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Hinzuverdienst grundsätzlich unbegrenzt möglich. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann eine Altersrente nur geleistet werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Maßgebend sind hierfür das Bruttoarbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) und vergleichbares Einkommen.

Für die Vollrente und die Teilrente bestehen unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Deren Höhe ist von Werten abhängig, die sich von Kalenderjahr zu Kalenderjahr ändern. Einzelheiten zu den Hinzuverdienstgrenzen teilen wir auf Anfrage mit.

Im Laufe eines Kalenderjahres darf - ohne Folgen für die jeweilige Rentenhöhe - zweimal bis zum Doppelten der jeweils maßgebenden Hinzuverdienstgrenze verdient werden.

F Regelaltersrente

Die Regelaltersrente kann gezahlt werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze für diese Rente ist durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenze.

Die Altersgrenze wird nicht angehoben für Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Vertrauensschutzregelung).

Die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzregelung sind nicht erfüllt.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Rentenbeginn am 01.11.2019.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

G Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist, bei Rentenbeginn eine Schwerbehinderung vorliegt und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente sind durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 65 bzw. 62 Jahre angehoben worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung dieser Altersgrenzen.

Die Altersgrenzen werden nicht angehoben für Versicherte, die am 01.01.2007 schwerbehindert waren und entweder vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Vertrauensschutzregelung).

Die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzregelung sind nicht erfüllt.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.11.2017.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.11.2014.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

H Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersgrenze von 65 Jahren ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1949 durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 67 Jahre angehoben worden. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1948 auf 63 Jahre angehoben worden.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1963 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre.

Die Altersgrenzen werden nicht angehoben für Versicherte, die vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Vertrauensschutzregelung).

Die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzregelung sind nicht erfüllt.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen für diese Rente erfüllt, ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.11.2019.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.03.2017.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 9,6 % führen.

I Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten, Ersatzzeiten, Monaten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe werden nicht berücksichtigt.

Diese Wartezeit ist derzeit mit 188 Monaten nicht erfüllt und kann nach den bislang gespeicherten Zeiten auch nicht mehr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt werden.

J Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeit für die Renten wegen Todes beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Witwerrente erhält Ihr Ehegatte aus Ihrem Versicherungskonto, wenn Sie im Zeitpunkt des Todes mit ihm rechtsgültig verheiratet sind.

Seit dem 01.01.2005 haben auch überlebende Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf eine Witwerrente. Die folgenden Hinweise zum Witwer bzw. zum Ehegatten und der Heirat gelten für die Eingetragene Lebenspartnerschaft entsprechend.

Die Witwerrente kann als große oder kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf große Witwerrente besteht u.a., wenn der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist. Für Todesfälle nach dem 31.12.2011 wird die Altersgrenze von 45 Jahren schrittweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Die Witwerrente orientiert sich an der Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 496,01 EUR. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod wird die Witwerrente in dieser Höhe gezahlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Witwerrenten sowie deren Höhe sind sowohl vom Heiratsdatum als auch vom Geburtsdatum des Ehepartners abhängig. Die jeweilige Rentenhöhe können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Eheschließung vor dem 01.01.2002

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwerrente nicht vor, kann nur eine kleine Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwerrente 25 % von 496,01 EUR, also 124,00 EUR betragen. Die große Witwerrente würde 60 % von 496,01 EUR, also 297,61 EUR betragen.

Eheschließung nach dem 31.12.2001

Grundvoraussetzung für eine Witwerrente ist bei Eheschließungen nach dem 31.12.2001 jedoch, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat. Hat die Ehe weniger als ein Jahr gedauert, ist ein Witwerrentenanspruch nur möglich, wenn die Ehe nicht allein oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen wurde oder der Tod aufgrund eines Unfalls eingetreten ist.

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwerrente nicht vor, kann längstens für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod eine kleine Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwerrente 25 % von 496,01 EUR, also 124,00 EUR betragen. Die große Witwerrente würde 55 % von 496,01 EUR, also 272,81 EUR betragen. Die Beträge können sich jeweils um Zuschläge für Kinder erhöhen.

Anzurechnendes Einkommen

Auf eine Witwerrente wird eigenes Einkommen des Witwers unter Berücksichtigung eines sich jährlich erhöhenden Freibetrages angerechnet. Dies gilt nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten. In welchem Umfang welches Einkommen angerechnet wird, teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

K Hinweise zum Versicherungsverlauf

Im beiliegenden Versicherungsverlauf sind die für Sie gespeicherten Daten Ihres Versicherungskontos dargestellt. Damit die spätere Rente schnell und in richtiger Höhe festgestellt werden kann, ist erforderlich, dass der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist.

Sind in dem beiliegenden Versicherungsverlauf die Beitragszeiten des laufenden oder letzten Kalenderjahres noch nicht wiedergegeben, sind sie bisher nicht gemeldet worden. Sie werden im nächsten Versicherungsverlauf enthalten sein.

Verteilung der Beiträge

Bisher haben wir folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen	11.420,65 EUR
Von Ihrem/n Arbeitgeber/n	11.420,61 EUR
Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkassen, Agentur für Arbeit)	24.561,57 EUR

Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge gezahlt.

L Private Altersvorsorge

Ein Kernstück der Rentenreform 2001 ist die staatliche Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge.

- > Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Sie entscheiden selbst, ob Sie die Förderung in Anspruch nehmen und welche Vorsorgeform Sie wählen.
- > Gefördert werden die zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge sowie bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung.
- > Die Förderung kann nur in Anspruch nehmen, wer zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, z. B. weil er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Ob Sie förderberechtigt sind, erfahren Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.
- > Die staatliche Förderung besteht aus Zulagen bzw. in der Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs.

M Besteuerung der Alterssicherung

Seit Jahresbeginn 2005 ist die steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits - also beispielsweise der Rentenversicherungsbeiträge - und der sich daraus ergebenden Alterseinkünfte andererseits - hier insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - neu geregelt worden. Beitragszahler können ihre Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag absetzen, zunächst anteilig und ab 2025 voll. Dies führt im Laufe der Jahre zu einer steigenden Entlastung der Beitragszahler. Im Gegenzug werden Renten in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns stärker und ab dem Rentenzugang 2040 voll steuerpflichtig.

N Auskunft und Beratung

Sollten Sie zu dieser Auskunft weitere Erläuterungen wünschen, stehen unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, unsere Versichertenältesten, die örtlichen Versicherungsämter und die Stadt- und Gemeindeverwaltungen für eine unentgeltliche Beratung zur Verfügung.

Für weitere Informationen und Erläuterungen zu dieser Rentenauskunft steht Ihnen auch unser Servicetelefon: 0800 100048011 kostenlos von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 19.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie unser Internetangebot unter "www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de" zur Verfügung.

O Bestandteile der Rentenauskunft

Folgende Berechnungsanlagen sind für Sie von Bedeutung und beigefügt:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | Berechnung der Monatsrente |
| 2 | = | Versicherungsverlauf |
| 3 | = | Entgeltpunkte für Beitragszeiten |
| 4 | = | Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten |
| 6 | = | Persönliche Entgeltpunkte |

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Westfalen